Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2025/0110

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr
Dezernat/Fachbereich/AZ

05.01.2026
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	22.01.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Stadtfest unter der Stelzenbrücke
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 02.12.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 05.01.2026

Dez. I/18
Arthur Horvath
Tel.: 18 00

05.01.2026

01
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel gez. Hebbel

Stadtfest unter der Stelzenbrücke
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 02.12.2025
- Nr. 2025/0110

Fachliche Einschätzung:

Der Fachbereich Kultur und Stadtmarketing hat den Vorschlag der Petentin eingehend geprüft und begrüßt grundsätzlich das bürgerschaftliche Engagement und den Einsatz gegen eine geplante „Megastelze“.

Das Vorhaben ist seitens der Stadtverwaltung in dieser Form jedoch weder personell noch budgetär umsetzbar.

Eine solche Maßnahme verursacht einen hohen Personal- und Kostenaufwand. Auch der Planungsaufwand ist enorm und die Kosten einer solchen Maßnahme sind exorbitant, dass sie sich realistischer Weise weder von einem noch von mehreren Sponsorinnen oder Sponsoren decken lassen.

Wie teilweise bereits im Antragschreiben ausgeführt, ist dies unter anderem begründet durch:

- Fehlende Infrastruktur: Unter der Stelzenbrücke ist keinerlei Infrastruktur vorhanden. Strom, Toiletten, Bühnen-, Licht-, Beschallungs- und Sicherheitstechnik müssten aufwendig und teuer vor Ort installiert werden.
- Umfangreiche Planung und Sicherheit: Die Erstellung eines detaillierten Sicherheitskonzeptes ist zwingend erforderlich (inklusive detaillierter Planungen zu Aufbau, Parkplätzen, An- und Abreise, Zufahrtsschutz, Brandschutz, Entfluchtung, etc.).
- Personeller Aufwand: Die Koordination der inhaltlichen Konzeption (Bühnenprogramm, Schaustellerinnen und Schausteller, Verteilung von Parzellen für Vereine, Gruppen oder Initiativen) und die Überwachung der Durchführung erfordern einen sehr hohen Personaleinsatz seitens der Stadt, auch unter Einbeziehung externer Dienstleistungen.

Die Stadt Leverkusen ist – unabhängig von der aktuellen Haushaltsituation – den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Der Aufwand steht bei einer solch personal- und kostenintensiven Maßnahme in keinem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis zum prognostizierten Ertrag beziehungsweise der erhofften Wirkung der Veranstaltung.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Die aktuell prekäre Haushaltslage der Stadt Leverkusen, aber auch der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz erlauben die Umsetzung einer solchen Maßnahme nicht.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja ☐ Nein ☒

Fazit:

Selbstverständlich steht es der Petentin und anderen Initiatoren frei, eine solche Veranstaltung im Rahmen des Versammlungs- und Straßenverkehrsrechts in Eigenregie zu organisieren. Die zuständigen Stellen stehen Ihnen für die notwendigen Genehmigungsverfahren gerne beratend zur Seite.

Kultur und Stadtmarketing